



## HYGIENEKONZEPT FC BLOCHINGEN

Stand 22.01.2022

### Verhaltensregeln auf dem Sportgelände und im Innenbereich während des Spiel- und Trainingsbetriebs:

#### Trainings- und Spielbetrieb Fußball im freiem:

1. Auf dem kompletten Vereinsgelände des FC Blochingen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ausgenommen von dieser Maßnahme ist der Trainings- und Spielbetrieb auf dem Haupt- und Trainingsspielfeld. Die Anzahl der Zuschauer ist aktuell auf 500 Personen beschränkt. Für die Spieler und Vereinsoffizielle gilt die 2G Regel, für Zuschauer die 2G + Regel.

***Ausnahmen:** Personen mit einer Booster-Impfung sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen. Dies gilt auch für Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate vergangen sind, sowie für Genesene, deren Infektion nachweislich maximal drei Monate zurückliegt.*

2. Zuschauer und Sportler unterliegen der Dokumentationspflicht. Alle anwesenden Personen müssen sich in die dafür vorgesehene Liste eintragen. Und Ihren G-Status nachweisen. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nur an befugte Stellen weitergegeben und nach 4 Wochen vernichtet.
3. Für die Mannschaften bieten wir an Trainings- und Spieltagen eine Umkleidemöglichkeit in der Mehrzweckhalle an. Der Aufenthalt in den Räumen ist nur nach Einhaltung der 2G / 2G + Regel mit Maskenpflicht zulässig und so gering wie möglich zu halten. Personen ab 18 Jahren müssen eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen. Gleiches gilt für die Schiedsrichter an Spieltagen. Beim Duschen gilt die Maskenpflicht nicht und der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden. Die Fenster sind ständig geöffnet zu halten.



## HYGIENEKONZEPT FC BLOCHINGEN

### Verhaltensregeln auf dem Sportgelände und im Innenbereich während des Spiel- und Trainingsbetriebs:

#### Trainings- und Spielbetrieb Fußball im freiem:

4. Sanitärräume, insbesondere Toiletten, dürfen nur einzeln betreten werden. Auch hier ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes unbedingt Pflicht, Personen ab 18 Jahren müssen eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen. Auf gründliches Händewaschen wird hiermit nochmals hingewiesen.
5. Nach Benutzung von Sportgeräten und der Kabinen sind diese selbständig zu desinfizieren, geeignete Utensilien werden vom Verein bereitgestellt.
6. Begrüßungsrituale und gemeinsames Jubeln sind zu unterlassen.
7. Bei der gemeinsamen Anfahrt zum Sportgelände sowie bei gemeinsamen Auswärtsfahrten wird das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes empfohlen.
8. Keinen Zutritt auf das gesamte Sportgelände erhalten Personen, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit einer infizierten Person standen. Ebenfalls keinen Zutritt wird Personen gewährt, deren Gesundheitszustand Symptome eine Ateminfekts oder erhöhte Temperaturen aufweisen.
9. Wir bitten Sie sich an oben ausgeführte Verhaltensregeln unbedingt zu halten. Bei Verstoß gegen diese erfolgt ein Verweis vom Sportgelände.



## HYGIENEKONZEPT FC BLOCHINGEN

### Verhaltensregeln auf dem Sportgelände und im Innenbereich während des Spiel- und Trainingsbetriebs:

#### Trainings- und Sportbetrieb Fußball und Turnen in der Mehrzweckhalle Blochingen:

1. In der kompletten Mehrzweckhalle ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ausgenommen von dieser Maßnahme ist der Trainings- und Sportbetrieb auf der Sportfläche der Halle. Zuschauer sind keine gestattet. Für die Sporttreibenden und Vereinsoffizielle gilt die 2G / 2G + Regel mit Maskenpflicht. Personen ab 18 Jahren müssen eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen

***Ausnahmen:** Personen mit einer Booster-Impfung sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen. Dies gilt auch für Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als drei Monate vergangen sind, sowie für Genesene, deren Infektion nachweislich maximal drei Monate zurückliegt.*

2. Die Sportler/Sportlerinnen unterliegen der Dokumentationspflicht. Alle anwesenden Personen/Kinder müssen sich jedes Mal in die dafür vorgesehene Liste eintragen oder müssen eingetragen werden und ihren G-Status nachweisen. Für die Durchführung und Prüfung der Richtigkeit ist der Trainer bzw. Übungsleiter verantwortlich. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nur an befugte Stellen weitergegeben und nach 4 Wochen vernichtet.
3. Für die Sportler/Sportlerinnen bieten wir eine Umkleidemöglichkeit in der Mehrzweckhalle an. Der Aufenthalt in den Räumen ist nur nach Einhaltung der 2G / 2G + Regel mit Maskenpflicht zulässig und so gering wie möglich zu halten. Personen ab 18 Jahren müssen eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen. Beim Duschen gilt die Maskenpflicht nicht. Der Aufenthalt in der Dusche ist so gering wie möglich zu halten und der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden. Die Fenster sind ständig geöffnet zu halten.



## HYGIENEKONZEPT FC BLOCHINGEN

### Verhaltensregeln auf dem Sportgelände und im Innenbereich während des Spiel- und Trainingsbetriebs:

#### Trainings- und Sportbetrieb Fußball und Turnen in der Mehrzweckhalle Blochingen:

4. Sanitärräume, insbesondere Toiletten, dürfen nur einzeln betreten werden. Auch hier ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes unbedingt Pflicht, Personen ab 18 Jahren müssen eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen. Auf gründliches Händewaschen wird hiermit nochmals hingewiesen.
5. Nach Benutzung von Sportgeräten und der Kabinen sind diese selbständig zu desinfizieren, geeignete Utensilien werden vom Verein bereitgestellt.
6. Begrüßungsrituale und gemeinsames Jubeln sind zu unterlassen.
7. Keinen Zutritt zur Mehrzweckhalle erhalten Personen, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit einer infizierten Person standen. Ebenfalls keinen Zutritt wird Personen gewährt, deren Gesundheitszustand Symptome einer Ateminfektion oder erhöhte Temperaturen aufweisen.
8. Schüler\*innen bis 17 Jahre sind im Hinblick auf die Sportausübung in geschlossenen Räumen und die Nutzung von Kabinen außerhalb der Ferien von der 2G-Plus-Regelung ausgenommen und müssen lediglich einen Schülerschein o.ä. vorlegen. In den Schulferien muss ein Schnelltest vorgelegt werden.



## HYGIENEKONZEPT FC BLOCHINGEN

### Verhaltensregeln auf dem Sportgelände und im Innenbereich während des Spiel- und Trainingsbetriebs:

#### Trainings- und Sportbetrieb Fußball und Turnen in der Mehrzweckhalle Blochingen:

9. Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet. Natürlich ist die Maskenpflicht einzuhalten
10. Wir bitten Sie sich an oben ausgeführte Verhaltensregeln unbedingt zu halten. Bei Verstoß gegen diese erfolgt ein Verweis vom Sportbetrieb/der Mehrzweckhalle.

Ansprechpartner sind die jeweiligen Übungsleiter/Trainer und Roland Erath (1 Vorstand)

CORONA-VO			
des Landes Baden-Württemberg   Alarmstufe II ab 12. Januar 2022			
		Trainings- und Spielbetrieb	
		Außen	Innen
Alarmstufe II	Spieler*innen (Amateure)	2G	2G+*
	Schiedsrichter*innen		
	Beteiligte	2G+*	
	Zuschauer*innen		

• 2G: geimpft, genesen  
• 2G+: geimpft, genesen + Antigen-Schnelltest

\* Personen mit einer **Booster-Impfung** sind von der Testpflicht ausgenommen. Dies gilt auch für Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, die max. drei Monate zurückliegt, sowie für Genesene, deren Infektion max. drei Monate her ist.

• **Schüler\*innen und Auszubildende** sind weiterhin von 2G sowie 2G+ ausgenommen. Für sie genügt außerhalb der Ferien (im Freien und Innenbereich) ein Schülerausweis o.Ä.

• **Beteiligte:** Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Funktionsteam etc.





**Generelle Maßnahmen**

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen

**Allgemeine Regelungen**

- Auslösender Faktor:
  - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)  
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.  
  
oder
  - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen  
Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:  
 Basisstufe  
 Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)  
 Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)  
 Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)  
  
**Bis einschließlich 1. Februar 2022 findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten AIB die Alarmstufe II Anwendung.**
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).

**<sup>(\*)</sup> 2G-plus-Regelung**

- Soweit der Zutritt zu Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt diese Testpflicht nicht für
- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
  - genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,
  - geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
  - Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.

**Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 13. Januar 2022**

	Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<b>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	<b>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</b>			
	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G plus <sup>(*)</sup> - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
	<b>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</b> - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren</li> <li>• in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren</li> </ul> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G			
<b>Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	<b>Zuschauerinnen und Zuschauer</b>			
	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G • ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder • bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m  <b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen  <b>Kapazitätsbeschränkung</b> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G  <b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G  <b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann  <b>Kapazitätsbeschränkung</b> - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher	<b>Zutritt</b> - in geschlossenen Räumen: 2G plus <sup>(*)</sup> - im Freien: 2G plus <sup>(*)</sup>  <b>Maskenpflicht</b> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann  <b>Kapazitätsbeschränkung</b> - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher  <b>Konsum und Verkauf von Alkohol</b> - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
<b>Sonstige Regelungen</b>	<b>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)</b> - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen  <b>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)</b> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden  <b>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)</b> - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			